

gestattet, welche die Ausübung auch dieses so beschränkten Colportagebetriebes von der Führung eines Druckschriftenverzeichnisses abhängig macht, die Prüfung und Genehmigung desselben den unteren Verwaltungsbehörden zuweist und gegen Versagung desselben nur die einfache Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Behörde gestattet, welche dem fliegenden Buchhändler und dem Colporteur die Erlangung der Befugniß zur Ausübung ihres Berufes durch neue und verschärfte Versagungsgründe erschwert, welche endlich dem jetzt nur der Legitimationspflicht unterworfenen Buchhandlungsreisenden unter gewissen Voraussetzungen den Colporturen gleichstellt.

Alle diese für den Buchhandel so wichtigen Punkte der Gesetzesvorlage werden demnächst im Reichstage von neuem zur Verhandlung kommen und es dürfte daher, um das Verständniß für dieselbe auch in weiteren Kreisen vorzubereiten, geboten sein, einmal im Zusammenhang darzustellen, wie sich die jetzt bestehenden und die in Vorschlag gebrachten Gesetzesbestimmungen nebst Motiven bezüglich der Beschränkungen des Gewerbebetriebes mit Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken zu einander verhalten.

Es kommen hierbei 3 Betriebsformen des Buchhandels in Betracht:

1. Der stehende Buchhandel, d. i. der Buchhandel in einem Laden oder Locale.
2. Der fliegende Buchhandel, d. i. das gewerbsmäßige Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten.
3. Der Colportage-Buchhandel, d. i. das Herumtragen und Feilbieten von Druckschriften und das Auffuchen von Bestellungen auf solche oder andere Schriften und Bildwerke von Haus zu Haus, innerhalb und außerhalb des Wohnortes.

Die gesetzlichen Beschränkungen, welchen diese 3 Betriebsarten unterworfen worden sind, haben in Rücksicht auf die öffentliche Ordnung, Sittlichkeit und Sicherheit ihren Grund und finden sich infolge der Verschiedenartigkeit dieses Entstehungsgrundes in verschiedenen Gesetzen ausgesprochen. Zu erwähnen sind: die Reichsgewerbeordnung, das Reichsstrafgesetzbuch, das Reichspressgesetz, das Reichsocialistengesetz, die Landesgesetze über die Gewerbesteuer.

Die Beschränkungen sind zweifacher Natur: sachlicher, insofern sie die Gegenstände des Gewerbebetriebes, persönlicher, insofern sie die Person des Gewerbetreibenden betreffen.

Es sollen dieselben von dem angegebenen Gesichtspunkte aus und zwar unter der nachstehenden Anordnung in diesen Blättern zur Darstellung gebracht werden.

- I. Die sachlichen Beschränkungen:
 1. Nach den gegenwärtigen Gesetzen.
 2. Nach der Gesetzesvorlage.
- II. Die persönlichen Beschränkungen.
 - A. Die Beschränkungen.
 1. Der stehende Buchhandel.
 2. Der fliegende Buchhandel.
 - a. Nach der Gewerbeordnung.
 - b. Nach der Gesetzesvorlage.
 3. Der Colportage-Buchhandel.
 - a. Das Feilbieten von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken.
 - a. Nach der Gewerbeordnung.
 - β. Nach der Gesetzesvorlage.

b. Das Auffuchen von Bestellungen auf Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke.

1. Mit Begründung eines stehenden Gewerbebetriebes, also als Ausfluß einer gewerblichen Niederlassung

aa. innerhalb des Wohnortes bez. des Gemeindebezirktes,

bb. außerhalb desselben:

a. nach der Gewerbeordnung,

β. nach der Gesetzesvorlage.

2. Ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung

aa. innerhalb des Wohnortes bez. des Gemeindebezirktes,

bb. außerhalb desselben:

a. nach der Gewerbeordnung,

β. nach der Gesetzesvorlage.

B. Die Beschränkungsmittel.

1. Im Allgemeinen.

2. Nach der Gewerbeordnung der Legitimationschein.

3. Nach der Gesetzesvorlage.

a. Der Wandergewerbesehein.

b. Die Legitimationskarte.

c. Das Verzeichniß der Druckschriften, anderer Schriften und Bildwerke.

1. Die sachlichen Beschränkungen.

1. Nach den gegenwärtigen Gesetzen.

Der gesammte Gewerbebetrieb mit Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken, also sowohl der stehende, der fliegende, wie der Colportage-Buchhandel und letzterer wieder, ob in eigener Person oder durch einen Anderen, ob mit oder ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, ob innerhalb oder außerhalb des Wohnortes, ist in sachlicher Beziehung im Prinzip ein freier.

Dieses Prinzip ist in der Gewerbeordnung zur unumschränkten Anerkennung gelangt. Nach ihr ist kein einziges Druck- oder Bilderwerk vom Betriebe in einer der 3 genannten Formen ausgeschlossen.

Sachliche Beschränkungen enthalten nur das Reichsstrafgesetzbuch und das Reichsgesetz wider die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878.

Nach ersterem sind ausgeschlossen und zwar vom gesammten Gewerbebetrieb: unzüchtige Schriften, Abbildungen und Darstellungen (§. 184. des Reichsstrafgesetzbuchs).

Nach letzterem: Druckschriften, in welchen socialdemokratische, socialistische oder communistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten (§. 11 l. c.).

Eine andere Art sachlicher Beschränkungen sind die Maßnahmen, welche das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 in §. 6—11. — Angabe des Namens des Druckers, Verlegers, Verfassers, Redacteurs auf der Druckschrift — aufstellt, um bei Verletzung der Strafgesetze den strafrechtlichen Verfolg zu sichern.

2. Nach der Gesetzesvorlage.

Der stehende und der fliegende Buchhandel werden weiteren sachlichen Beschränkungen nicht unterworfen und es mag bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt bleiben, daß die Gesetzesvorlage keine Bestimmung enthält, wonach nach Ablauf der Geltungsdauer des Socialistengesetzes der Vertrieb von socialistischen Schriften durch den stehenden oder fliegenden Buchhandel